

15. 1. Welche Anforderungen sind an Form, Ursprung und Inhalt einer Bilanz zu stellen?
2. Was ist nach § 64 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften m. b. H., vom $\frac{20. April 1892}{20. Mai 1898}$ unter der geschlichen Voraussetzung zu verstehen, daß sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz Überschuldung ergibt?

3. Hat der Geschäftsführer einer Gesellschaft m. b. H. seiner Verpflichtung aus § 64 das. auch dann genügt, wenn er den rechtzeitig gestellten Antrag auf Eröffnung des Konkurses über das Gesellschaftsvermögen demnächst wirksam zurücknimmt?

Gesetz, betr. die Gesellschaften m. b. H., vom ^{20. April 1892}~~20. Mai 1898~~ (R.G.Bl. 1898 S. 846) §§ 15. 64. 84.

H.G.B. §§ 39. 41.

V. Straffenat. Ur. v. 12. Juli 1910 g. H. u. Gen. V 463/10.

I. Landgericht Oldenburg.

Die Strafkammer hat die beiden Beschwerdeführer H. H. und E. H. als Geschäftsführer der Sch.'er Ringofenziegelei, G. m. b. H., wegen Vergehens gegen §§ 84, 64 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften m. b. H., vom ^{20. April 1892}~~20. Mai 1898~~ verurteilt, weil sie es unterlassen hätten, die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft zu beantragen, obwohl sich aus „der Statusbilanz“ Überschuldung ergeben habe. Der Verurteilung lagen im wesentlichen folgende Annahmen zugrunde.

Am 24. September 1906 beantragte der Rechtsanwalt Gr. als Bevollmächtigter des Beschwerdeführers H. H. die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der genannten Gesellschaft bei gleichzeitiger Überreichung eines Verzeichnisses der Aktiven und Passiven, das sich nach der tatsächlich näher begründeten Auffassung der Strafkammer als eine übersichtliche Darstellung des gesamten Vermögensstandes der Gesellschaft gab und deshalb von ihr als eine Bilanz, und zwar als die vorerwähnte „Statusbilanz“, angesehen wurde. Diese Bilanz wies zwar noch ein aktives Gesellschaftsvermögen von 115752,26 M nach; das Ergebnis war aber nur dadurch erreicht worden, daß man unter die Aktiven den Wert von Geschäftsanteilen zum Betrage von 234000 und 30000 M eingestellt hatte, die den Beschwerdeführern und gleichzeitigen Gesellschaftern sowie zwei anderen Gesellschaftern in bezug auf eine hier nicht weiter in Betracht kommende Gesellschaft m. b. H., die Papierfabrik Fr. H., G. m. b. H., lediglich für ihre Person zustanden und nicht der hier fraglichen Gesellschaft übertragen worden waren. Ohne die Einstellung dieser Werte hätte sich in der Bilanz ein „Passivsaldo“ von mehr als

100 000 *M* ergeben. Die Beschwerdeführer nahmen jedoch ihren Antrag, bevor das Konkursgericht darüber Beschluß gefaßt hatte, am 27. September 1906 wieder zurück, weil ihnen von dritter Seite Mittel zur Fortsetzung des Betriebs in Aussicht gestellt worden waren. Infolgedessen kam es fürs erste nicht zur Konkursöffnung. Diese ist erst durch einen späteren Antrag der Beschwerdeführer vom 27. Oktober 1906 veranlaßt worden.

Demgegenüber stützt die Strafkammer die Beurteilung der Beschwerdeführer auf die Erwägung: Dem Geschäftsführer einer Gesellschaft m. b. H. liege die Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens u. a. ob, sobald sich in der vorausgesetzten Weise die Überschuldung ergebe. Hier seien sich die Beschwerdeführer bewußt gewesen, daß die vorbezeichneten Geschäftsanteile nicht zur Aktivmasse des Gesellschaftsvermögens gehörten und daher in die Gesellschaftsbilanz nicht aufzunehmen gewesen wären. Das Zurverfügungstellen von Betriebsmitteln seitens eines Dritten hätte andererseits zwar die Zahlungsunfähigkeit, nicht aber die Überschuldung der Gesellschaft beseitigen können. Gleichwohl hätten die Beschwerdeführer den Konkursantrag zurückgenommen und dadurch dessen Wirkung wieder aufgehoben, während ihnen gesetzlich die unverzügliche Anbringung eines Antrags zur Pflicht gemacht war, wenn ein solcher nicht vorlag. Diese Anbringung hätten sie pflichtwidrig bis zum 27. Oktober 1906 verabsäumt.

Die Revisionen der Beschwerdeführer sind verworfen.

Aus den Gründen:

Die Strafkammer hat zunächst den Rechtsbegriff der Bilanz (vgl. §§ 41, 39 H.G.B.'s) nicht verkannt.

Die sich gegen ihre Feststellungen richtenden Bemängelungen in der Revisionschrift des Angeklagten E. H. gehen fehl. Inwiefern die Behauptung, die sog. Statusbilanz sei nur „ein Zettel mit schätzungsweise gegriffenen Zahlen“, geeignet sein soll, die rechtliche Eigenschaft dieseszettels als einer Bilanz in Frage zu stellen, ist nicht erfindlich. . . . Es gehört zum Wesen der Bilanz, daß, soweit sich der einzustellende Wert nicht aus dem Gegenstande selbst ergibt, eine schätzungsweise Wertbestimmung einzutreten hat. Andererseits ist für das die Bilanzansätze aufweisende Schriftstück irgend eine gewisse äußere Form gesetzlich nicht vorgeschrieben. Eine besondere Angabe

dahin, daß die in Rede stehende „Aufstellung von den Angeklagten auch nur für einigermaßen richtig gehalten ist oder überhaupt gehalten werden konnte“, war nach § 266 Abs. 1 Satz 1 St.R.D. nicht geboten. Denn Umstände dieser Art sind in §§ 84, 64 des Gesetzes, betr. die Gesellschaft m. b. H., nicht als gesetzliche Tatbestandsmerkmale bezeichnet. Ebensovienig ist es ein Begründungsmangel im Sinne des § 266 Abs. 1 Satz 1 St.R.D., daß über den Ursprung der Aufstellung im Urteile nichts Näheres gesagt ist. Den Anforderungen dieser Gesetzesvorschrift genügt es bereits, daß sich die Aufstellung als Bilanz auf das Vermögen der Gesellschaft m. b. H., deren Geschäftsführer die Beschwerdeführer waren, bezog, daß ihnen deren Inhalt zu der hier fraglichen Zeit — Ende September 1906 — bereits bekannt war und daß sie von der Aufstellung zur Begründung des Antrags auf Konkursöffnung und bei der Zurückziehung dieses Antrags selbst Gebrauch machten.

Der Umstand, daß diese Bilanz nach ihrem unmittelbaren Inhalt ein noch vorhandenes Aktivvermögen von 115752,26 *M* aufwies, steht der Annahme nicht entgegen, daß sich aus ihr Überschuldung ergab. Die Bestimmung des § 64 Abs. 1 des angezogenen Gesetzes ist so wenig, wie die des § 240 Abs. 1 H.G.B.'s im Sinne einer Formvorschrift dahin zu verstehen, daß ihre hier in Betracht kommenden Voraussetzungen nur dann erfüllt seien, wenn der Bilanzabschluß die Überschuldung förmlich zum Ausdruck bringt, d. h. die Bilanz mit einem äußerlich als solchen kenntlich gemachten sog. Passivsaldo abschließt. Ihre Bedeutung liegt vielmehr darin, daß der Sache nach Überschuldung eingetreten sein muß, daß es aber nicht genügen soll, deren Vorhandensein und das lediglich auf inneren Vorstellungen beruhende Bewußtsein der Geschäftsführer von ihr für die in Betracht kommende Zeit im Prozeßwege nachträglich festzustellen, sondern daß als weitere gesetzliche Voraussetzung für die in § 64 a. a. O. bezeichnete Antragspflicht zu der Tatsache vorhandener Überschuldung noch deren Erweislichkeit durch eine aufgestellte Bilanz und deren Erkennbarkeit aus dieser Bilanz hinzutreten muß. Solche Erweislichkeit und solche Erkennbarkeit für die Geschäftsführer sind auch dann gegeben, wenn die Bilanz so aufgestellt ist, daß die Überschuldung durch nachweislich unrichtige Einstellung von Aktivposten verdeckt erscheint und die Geschäftsführer sich dessen bewußt sind.

Die Strafkammer steht daher rechtsgrundsätzlich auf einem einwandfreien Standpunkte, wenn sie die Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 a. a. O. trotz des in der Bilanzaufstellung kenntlich gemachten Überschusses an Aktivvermögen um deswillen für erfüllt ansieht, weil dieser Überschuß nur darauf beruhte, daß in die Aktiven die Geschäftsanteile, die den beiden Beschwerdeführern und zwei anderen Gesellschaftern an der Papierfabrik Fr. H., G. m. b. H., zustanden, aufgenommen worden waren, obwohl diese Vermögensgegenstände, wie den Beschwerdeführern bekannt, nicht zum Vermögen der hier in Betracht kommenden Gesellschaft, der Sch.'er Ringofenziegelei, G. m. b. H., gehörten. Die zuletzt bezeichnete Annahme gibt ebenfalls zu Rechtsbedenken keinen Anlaß. Sie beruht auf der Feststellung, daß „die fraglichen Anteile nie an diese Gesellschaft übertragen worden seien.“ Hierin tritt keinerlei Rechtsirrtum hervor. Soweit der Angeklagte H. H. in seiner Revisionschrift von der Ansicht ausgeht, es habe, um die Anteile zu Vermögensbestandteilen der in Rede stehenden Gesellschaft zu machen, „einer formellen Übertragung“ nicht bedurft, vielmehr wäre es ausreichend gewesen, daß sie „mit Übertragungswillen in die Aktiven dieser Gesellschaft eingesetzt wurden,“ genügt es, auf die Vorschriften des § 15 Abs. 3. 4 des mehrgedachten Gesetzes hinzuweisen, wonach die Abtretung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter eines in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossenen Vertrags bedarf. . . .

Mit Recht hat ferner die Strafkammer den Antrag auf Konkurs-eröffnung — prozessual — für zurücknehmbar und nach erfolgter Zurücknahme für nicht gestellt erachtet. Die streitige Frage, bis zu welchem Zeitpunkt eine Zurücknahme an sich zulässig ist, braucht hier nicht erörtert zu werden. Denn darüber besteht kein Zweifel, daß der Antrag jedenfalls noch bis zur Eröffnung des Konkursverfahrens, zu der es zunächst nicht kam, zurückgenommen werden konnte.

Das Urteil läßt zwar nicht klar erkennen, ob die Strafkammer die erwähnte „Statusbilanz“ als die nachträglich doch noch fertiggestellte Jahresbilanz oder als eine Zwischenbilanz ansieht. Dies kann indes auf sich beruhen bleiben. Will man annehmen, es habe sich — abweichend von der Voraussetzung des Eröffnungsbeschlusses, in dem lediglich von der Jahresbilanz die Rede ist, — um eine Zwischenbilanz gehandelt, und stellt man danach die An-

forderung eines Hinweises im Sinne von § 264 St.P.O., der hier unterblieben wäre, so würde doch das Urteil keinesfalls auf diesem Verstoße beruhen. Denn es ist nach Lage der Sache ausgeschlossen, daß sich der Angeklagte E. S. nach einem solchem Hinweise anders, als geschehen, hätte verteidigen können, zumal der Rechtsbegriff der Bilanz bei jeder der beiden Voraussetzungen des § 64 a. a. O. der gleiche ist und es sich nach dem ganzen Verlaufe des Verfahrens immer nur um eine und dieselbe Bilanz gehandelt hat, nämlich um die Bilanz, die dem Konkursrichter vorgelegt wurde.